



Pet 2-18-08-610-046529

22087 Hamburg

Steuerrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent möchte eine Änderung der Besteuerung nach dem Luftverkehrsteuergesetz dahingehend erreichen, dass Kurzstreckenflüge (bis 300 km) stärker besteuert werden als Mittelstreckenflüge (bis 700 km) und Langstreckenflüge nicht mehr dieser Steuer unterliegen. Die Erträge durch die geänderte Luftverkehrsteuer sollen genutzt werden, um Bahnfahrten von der Umsatzsteuer zu befreien.

Zur Begründung wird ausgeführt, die bisherige sehr niedrige Besteuerung von Kurzstrecken habe keine ökologische Steuerwirkung. Solche Flüge seien in der Regel überflüssig und könnten mit der Bahn wesentlich ökologischer und ohne wesentlichen Zeitverlust ersetzt werden.

Auf den weiteren Inhalt der Begründung wird verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab acht Diskussionsbeiträge und 26 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) eine Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt,



Naturschutz und nukleare Sicherheit erhalten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf. Der Ausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen und verweist auf die Beschlussempfehlung und seinen Bericht auf Drucksache 19/15230.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen und des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wie folgt dar:

Mit der Einführung der Luftverkehrsteuer beabsichtigte die Bundesregierung die Einbeziehung des Luftverkehrs in die Mobilitätsbesteuerung, um die Belastungsunterschiede zwischen den Verkehrsträgern zu reduzieren.

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurde inzwischen beschlossen, Anreize zu schaffen, um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu verringern und die Bürger zu klimafreundlichen Handeln zu ermuntern. Im Zuge dessen wurde das in besonders hohem Maße klima- und umweltschädliche Fliegen weiter verteuert, indem die Luftverkehrsteuer zum 1. April 2020 erhöht wurde. Die gesetzlichen Steuersätze wurden auf 13,03 Euro (Flüge bis 2.500 km), 33,01 Euro (Flüge über 2.500 bis 6.000 km) sowie 59,43 Euro (Flüge über 6.000 km) angehoben.

Die Einnahmen aus der Luftverkehrssteuer fließen in den Bundeshaushalt und tragen allgemein im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips zur Finanzierung von Ausgaben des Bundes bei. Eine haushaltsrechtliche Zweckbindung der Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer ist nicht vorgesehen.

Jedoch wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2030 im Steuerrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2020 der Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Personen im inländischen Schienenverkehr von 19 % auf 7 % abgesenkt. Bislang wurden unter anderem lediglich die Umsätze im schienengebundenen Personennahverkehr ermäßigt besteuert. Mit der Gesetzesänderung unterliegen somit



Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr unabhängig von der Länge der Beförderungsstrecke dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Mit der auch Kurzstrecken betreffenden Erhöhung der Luftverkehrsteuer und Absenkung des Umsatzsteuersatzes für die Beförderung von Personen im inländischen Schienenbahnverkehr wurde dem Anliegen des Petenten aus Sicht des Petitionsausschusses im Ergebnis teilweise entsprochen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.